

Geschäftsordnung

für den Stadtelternrat Mülheim

§1 Rechtsstellung (Präambel)

Der Jugendamtseleternbeirat Mülheim gibt sich den Namen „ Stadtelternrat Mülheim“ (SER). Der SER ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen Dritter nicht gebunden.

§2 Aufgaben und Ziele des Stadtelternrates

Zu den Aufgaben des SER gehören insbesondere die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern zu vertreten und bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken, sowie die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen. Der Jugendamtseleternbeirat informiert regelmäßig die Elternbeiräte über seine Tätigkeit, nimmt die Zusammenarbeit mit dem Landeselternbeirat wahr und vertritt die Elternschaft als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

§3 Mitwirkungsrechte

Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem SER die Möglichkeit der Mitwirkung, bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen, zu geben. Hierzu sollen der SER und die Verwaltung des Jugendamtes mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zusammen kommen. Die Aufgaben sind vor allem Kita-übergreifend und die Interessen einzelner Kitas primär von den dortigen Elternbeiräten zu vertreten.

Zwischen dem SER und der Verwaltung des Jugendamtes und den Trägern der Jugendhilfe sind Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

§4 Zusammensetzung des Stadtelternrates

Die Zusammensetzung des SER und seine Stellvertreter / innen werden drei Wochen nach der Elternratswahl der Kindertageseinrichtungen für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Den genauen Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung des SER.

Die Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr kann durch den vorhergehenden Stadtelternrat (SER) oder in Absprache direkt durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgen.

Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung für die Sitzungen durch die / den (amtierende / n) Vorsitzende / n mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.

Für die Wahl stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung.

§5 Sitzungen des Stadtelternrates

Für die folgenden Sitzungen des SER, nach der Versammlung der Elternbeiräte, obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung dem SER.

§6 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus einem/er Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in und einem/r Schriftführer/in.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann auf ein Mitglied des SER übertragen werden.

Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einladung zu den Sitzungen des SER
- die Ausführung der Beschlüsse des SER
- die Ausführung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des SER übertragen.
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

§8 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des SER wählen jährlich aus ihrer Mitte den Vorstand des SER. Die Regularien regelt die Wahlordnung.

§9 Nachwahl von Mitgliedern des Stadtelternrates

Die Mitgliedschaft im SER endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Mülheim nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des SER vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle der/ die gewählte Vertreter/in. (Beispiel: Scheidet ein Mitglied einer katholischen Einrichtung aus, schreibt man die katholischen Tageseinrichtungen an, damit sich dort ein Kandidat zur Verfügung stellt.) (siehe Wahlordnung)

§10 Sitzungen

Der SER ist in der Regel vier Mal im Jahr von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Der Vorsitzende muss den SER einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Über jede Versammlung des SER ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende, sowie Teilnehmerliste der Sitzung.

Nach den Sitzungen des SER ist ein Protokoll mit den Inhalten und Beschlüssen zu erstellen.

Die wesentlichen Informationen aus den Sitzungen sind den Tageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit ein Informationsfluss und Transparenz garantiert bleibt.

Die Mitglieder des SER sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Der SER übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten SER aus.

§11 Anträge, Beratung, Abstimmungen

Der SER wählt eine / n Vertreter / in und eine / n Stellvertreter / in aus seiner Mitte für die Landesebene.

Beschlüsse des SER werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Dritteln Mehrheit der gesamten Mitglieder zulässig.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Stadtelternrates kann auf einer außerordentlichen Sitzung des SER mit zwei Dritteln Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe von Zeit, Ort und Sitzungsgrund eingeladen werden.

Oder die Neuwahl scheitert und keine regulären Mitglieder mehr im SER vertreten sind.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit der zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des SER am 22. August 2012 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.